

der Gleichberechtigung entgegen, die funktionellen und biologischen Verschiedenheiten von Mann und Frau zu berücksichtigen. Dort, wo die gleiche objektive Situation bei Mann und Frau vorliegt, muß gleiches Recht angewendet werden. In der Ehe ist die wirtschaftliche Situation zunächst für den, der einer Erwerbsarbeit nachgeht, objektiv eine andere als für den, der sich ganz oder teilweise dem Haushalt widmet. Deshalb gebietet gerade die Gleichberechtigung, Unterhalt und Beteiligung an der Errungenschaft für die als Hausfrau tätige Frau besonders zu sichern, wie dies schon immer von den Frauenverbänden gefordert worden ist.

Die IWL empfiehlt deshalb ihren Mitgliedern, sich für eine gesetzliche Regelung einzusetzen, die die Rechte der Hausfrau und Mutter auf Unterhalt

und Beteiligung an dem während der Ehe erworbenen Vermögen wahrht.“

Im Zeitpunkt dieser Tagung war der Entwurf des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik gerade erst veröffentlicht, also den westdeutschen Juristen wahrscheinlich noch nicht bekannt. Sie werden sich inzwischen davon überzeugt haben, daß in diesem Entwurf auch alle Forderungen der internationalen weiblichen Juristen verwirklicht sind. Ebenso wie der Kommentar von Arnold\*) zeigte diese Tagung, in wie großem Umfang Übereinstimmung zwischen den Juristen ganz Deutschlands über die tragenden Prinzipien eines zeitgemäßen demokratischen Familienrechts vorhanden ist.

\*) vgl. S. 699 ff. dieses Heftes.

## Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht

Bemerkungen zu dem Kommentar von Dr. Egon Arnold\*)

Der Verfasser, Amtsgerichtsrat in Hamburg, kommentiert die Rechtssituation seit dem 1. April 1953 auf dem Gebiete des Familienrechts in Westdeutschland, die dadurch gekennzeichnet ist, daß durch Art. 117 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes das der Gleichberechtigung der Geschlechter entgegenstehende Recht außer Kraft gesetzt wurde, ohne daß der Gesetzgeber entsprechende positive Bestimmungen geschaffen hätte. Der Gesetzgeber hat sich auch nicht, wie bei uns, die Aufgabe gestellt, eine Demokratisierung des gesamten Familienrechts zu erreichen.

Die Schwierigkeit einer Kommentierung kann angesichts der reaktionären Bestrebungen bei der Neuregelung des Familienrechts im allgemeinen und des Regierungsentwurfs im besonderen nicht übersehen werden. Es ist deshalb sehr zu begrüßen, daß der Verfasser mit Zielstrebigkeit und Entschlossenheit eine in ihrer Grundtendenz fortschrittliche Linie verfehlt. Unter Verarbeitung eines umfangreichen Schrifttums, wobei auch Veröffentlichungen aus der Deutschen Demokratischen Republik bis zur Durchführung der Demokratisierung der Verwaltung berücksichtigt wurden, kommt der Verfasser zu Ergebnissen, die im allgemeinen mit den Lösungen in der Deutschen Demokratischen Republik übereinstimmen. Die Mittel, deren er sich dazu bedient, sind vor allem formal-juristischer Art; ausnahmsweise geht der Verfasser auch von den gegebenen gesellschaftlichen Bedingungen in Westdeutschland aus, so bei der Behandlung der Berufstätigkeit der Ehefrau und des Aussteueranspruchs der Tochter, den er ablehnt (vgl. S. 29 und 79).

Eine Beschränkung ergibt sich aus der Tatsache, daß Westdeutschland nicht souverän ist. Der Verfasser hebt hervor, daß auch das revidierte Besatzungsstatut nicht die Möglichkeit gebe, das Kontrollratsgesetz Nr. 16 (Ehegesetz) mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau in Einklang zu bringen. Interessant sind für uns die verschiedenen Versuche, dennoch vom Ehegesetz wegzukommen.

Dr. Arnold setzt sich zunächst mit den Anschauungen auseinander, die die Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau vertagen wollen, und solchen, die anlässlich der vom Verfassungsgesetzgeber gestellten Aufgabe, die Anpassung des entgegenstehenden Rechts an das Prinzip der Gleichberechtigung vorzunehmen, das Prinzip selbst beseitigen möchten. Diese Strömungen treten sowohl von katholischer wie evangelischer Seite auf, wobei Auffassungen beweislos vorgetragen werden.

In Übereinstimmung mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 18. Dezember 1953 lehnt der Verfasser mit Entschiedenheit die Meinung ab, Art. 117 Abs. 1 GG verstoße gegen Verfassungsgrundsätze höherer Ordnung. Mit Nachdruck wendet er sich dagegen, dem Begriff „Gleichberechtigung“ seinen präzisen juristischen Sinn zu nehmen und ihn mit

Gleichwertigkeit und Gleichmacherei gleichzusetzen; er erklärt, daß die in Art. 3 Abs. 2 GG aufgeführten faktischen Verschiedenheiten zwar gesellschaftliche, politische und sonstige Wirkungen haben könnten, daß sie jedoch rechtlich unerheblich seien. Allen Versuchen, einzelne Bestimmungen der Verfassung gegeneinander auszuspielen, begegnet der Verfasser mit der Feststellung, daß die Verfassung diejenige Ehe und Familie schützt, in der das Grundrecht der Gleichberechtigung verwirklicht ist. Im Gegensatz zur pessimistischen Darstellung anderer Autoren kennzeichnet Arnold die derzeitige Situation auf dem Gebiet des Familienrechts dahingehend, daß kein Rechtschaos bestehe, daß sich vielmehr in den Hauptfragen eine herrschende Meinung herausgebildet habe.

Entgegen der Auffassung des auch sonst unrühmlich bekannt gewordenen 10. Zivilsenats des Westberliner Kammergerichts betont der Verfasser, daß auch in Westberlin seit dem 1. April 1953 alle der Gleichberechtigung entgegenstehenden Bestimmungen nicht mehr anzuwenden sind.

An vielen einzelnen Bestimmungen erweist es sich, daß der gegenwärtige Rechtszustand in Westdeutschland fortschrittlicher ist als der Regierungsentwurf. So geht der Kommentar davon aus, daß § 1300 BGB nicht mehr anzuwenden ist, während der Regierungsentwurf diese Bestimmung fortgelten läßt. An dieser Stelle wird übrigens auch die herrschende Meinung in der Deutschen Demokratischen Republik mit Begründung wiedergegeben (S. 22). — Hinsichtlich der Entscheidung in ehelichen und Familienangelegenheiten sieht der Regierungsentwurf den Stichentscheid des Ehemannes vor. Der Verfasser stellt fest, daß diese Regelung verfassungswidrig und die einseitige Entscheidungsbefugnis des Mannes jedenfalls nicht mehr geltendes Recht ist. An dieser Stelle wird § 14 des Gesetzes über den Mutter- und Kinderschutz und die Rechte der Frau vom 29. September 1950 wörtlich angeführt.

Bei manchen Fragen zeigt es sich, daß zur Verwirklichung der Gleichberechtigung der Frau mehr getan werden muß, als nur die Anwendung der vorliegenden Bestimmungen auf die Frau auszudehnen. So sieht der Verfasser für die Bestimmung des Wohnorts der Ehegatten den Ort als entscheidend an, wo sich die wirtschaftliche Grundlage der Familie befindet. Das bedeutet angesichts der Minderbezahlung der Ehefrau und des Fehlens aller Maßnahmen, die berufliche Entwicklung der Frau im Einklang mit ihren Pflichten als Hausfrau und Mutter zu fördern, daß in aller Regel der Mann in dieser Frage dominiert. Ebenso sehr befremdet es uns, daß eine Frau, die vor Eingehung der Ehe keinen Beruf erlernt hat, ihr ganzes Leben lang verpflichtet sein soll, den Haushalt zu leiten und die Arbeiten im Haushalt zu verrichten, wenn nicht besonders günstige wirtschaftliche oder persönliche Verhältnisse vorliegen. Dasselbe gilt für die Mitarbeit der Ehefrau im Geschäft des Mannes (S. 29). Während nach unserem künftigen Familiengesetzbuch die Eheleute allein darüber zu entscheiden haben, in welcher Weise

\*) Dr. Egon Arnold, *Angewandte Gleichberechtigung im Familienrecht, Ein Kommentar zu der Rechtssituation seit dem 1. April 1953.* Verlag Franz Vahlen GmbH, Berlin 1954, 156 S.